

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

per E-Mail:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900115035
E gesund@wko.at
W wko.at/sp

per E-Mail:
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.587.497
vom 14.9.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 65-29/2020/Ja/PB
Mag. Claudia Janecek

Durchwahl
5036

Datum
17.09.2020

Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz, Tuberkulosegesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich sehen wir den Entwurf, insbesondere im Vergleich mit dem zuletzt einem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf, klarer gefasst und erwarten zumindest aufgrund seiner überarbeiteten Struktur erhöhte Rechtssicherheit. Diese könnte und sollte jedoch noch weiter verbessert werden.

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden haben gezeigt, dass dieses sehr unterschiedlich ausgefallen ist. Ein einheitliches Vorgehen der Behörden würde für Unternehmen jedenfalls Erleichterungen bringen.

Es ist für die gewerbliche Wirtschaft zusätzlich belastend, dass Mitarbeiter, die in unterschiedlichen Bezirken wohnhaft sind, beim Contact-Tracing unterschiedlich behandelt werden. Die behördlichen Vorgaben reichen derzeit von Quarantäne über ein Informationsschreiben mit der Empfehlung, soziale Kontakte „freiwillig weitestgehend“ einzuschränken sowie Gaststätten und öffentliche Verkehrsmittel zu meiden, bis zum Bescheid, der Verkehrsbeschränkungen anordnet (z.B. Anordnung per Bescheid, den „Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen“, die „Benützung öffentlicher Transportmittel“ und „Beschäftigungen, die häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen,“ zu unterlassen).

Für einen geregelten Betrieb sind diese unterschiedlichen Vorgehensweisen nicht tragbar.

II. Im Detail

Ad Art. 1 Epidemiegesetz

Zu Z 3 Abs. 4 (§ 5 Abs. 4): In Z 3 Abs. 4 müsste es wohl statt „... sind alle natürlichen oder juristischen Personen ...“ richtigerweise heißen „... sind alle natürlichen und juristischen Personen ...“. Allerdings stellt sich die Frage, ob bewusst Personengesellschaften nicht umfasst sein sollen. Sollen tatsächlich alle Personen unterschiedslos zur Auskunftserteilung (in welcher Frist?) verpflichtet werden, müsste es lauten „... sind alle Personen ...“. Aufgrund dessen, dass es sich um eine Norm handelt, solle der letzte Satz lauten „Diese Informationen haben jedenfalls Namen und - sofern bekannt - Geburtsdatum zu umfassen und ...“.

Da es sich bei der Übermittlung der hier gegenständlichen Daten um „sensible“ Daten gemäß Art. 9 DSGVO handelt, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit für den verpflichteten Personenkreis im Normtext festgehalten werden, dass diese Übermittlung auf Basis des Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO zulässig ist (bspw. „Die Übermittlung der Daten an den zuständigen Bundesminister ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO zulässig.“).

In den EB zu § 5 Abs. 4 sollte verankert werden, dass die Kontaktdatenerhebung freiwillig ist und dass hier keine bestimmten Angaben gesetzlich fixiert sind.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1 Z 1): In den Erläuterungen wird auf § 68 Abs. 3 AVG hingewiesen, wonach die Behörde Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen abändern kann. Hier sollte ergänzt werden, dass § 68 Abs. 3 AVG auch darauf abstellt, dass „die Behörde in allen Fällen mit möglicher Schonung bereits erworbener Rechte vorzugehen hat“. Ein Eingriff (i.S.e. Abänderung eines Bescheides z.B. für eine bewilligte Veranstaltung) kann nur zulässig sein, wenn er verhältnismäßig ist und den geringsten Eingriff in die Rechte der Partei mit sich bringt. Die Maßnahmen müssen auf das Notwendigste und Unvermeidliche beschränkt werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5): Bei den in dieser Bestimmung geregelten Kontrollbefugnissen sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kontrollmaßnahmen nur soweit ausgeübt werden dürfen, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Zumindest sollten daher im 2. Satz dieser Bestimmungen anstelle des Wortes "Dazu" die Worte "Soweit dies dazu erforderlich ist" verwendet werden. Auch sollte im ersten Satz des § 15 Abs. 5 EpiG nach den Worten „Voraussetzungen und Auflagen“ die Passage „gemäß Abs. 1“ eingefügt werden.

Es findet sich eine wortgleiche Regelung in § 7 Covid-19-MG. Hier sind zumindest die Erläuterungen präziser, man könnte daher zumindest auf die Erläuterungen zu § 7 Covid-19-MG verweisen. Darin findet sich auch eine Konkretisierung von „zusätzliche Maßnahmen“: „Als zusätzliche Maßnahmen kommen zum einen verschärfende, zum anderen ergänzende Maßnahmen in Betracht“. Nicht klar ist allerdings, was hier unter „ergänzende Maßnahmen“ zu verstehen ist, hilfreich wäre ein Beispiel. Ob auch „weniger strenge“ Maßnahmen damit durchgesetzt werden können, bleibt offen.

Zu Z 12 (§ 43a): Fraglich ist, was nun konkret unter „zusätzlichen Maßnahmen“ zu verstehen ist, bezieht sich das auch (so wie im alten Entwurf vorgesehen) auf strengere Maßnahmen oder etwa

auch auf weniger strenger Maßnahmen? Können damit die Maßnahmen der VO des BM für Gesundheit etwa auch wieder erleichtert werden? Die Regelung erscheint als zu unbestimmt und sollte daher - wenn nicht im Gesetz- dann zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden.

Da diese Verordnungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag gelten, erscheint es äußerst schwierig, zeitgerecht zu reagieren. Da die zu erlassenden Verordnungen gem. § 43a Abs. 1 Z 2 und Z 3 dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen sind, wäre es zielführend, wenn auch von dieser Seite möglichst sofort die Einpflegung auf eine Website, auf der alle Regelungen und „Beschränkungen“ bundesweit, landesweit und bezirksweit abgerufen werden können (z.B. <https://corona-ampel.gv.at/>), vorgenommen wird.

Ad Art. 3 Covid-19-MG:

Zu Z 2 (§ 1): Die neue Bestimmung des § 1 Abs. 1 ist sehr schwammig formuliert, sprachlich ist dessen Inhalt auch nur schwer zu erschließen. „Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens als gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19“. Das Betreten und Befahren wovon soll geregelt werden? Ermächtigt das Bundesgesetz nur zur Regelung oder trifft es vielmehr selbst schon Regelungen? Im Sinne dessen, dass Verordnungen nur soweit zulässig sind, als das Gesetz dies zulässt, ist davon auszugehen, dass das Gesetz selbst die Rahmenbedingungen deutlich genug zu regeln hat, innerhalb derer die Verordnung sich bewegen darf.

Wenn schon unbedingt eine allgemeine einleitende Formulierung über den Inhalt des Gesetzes an die Spitze desselben gestellt werden muss, so könnte diese lauten:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt als gesundheitliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 das Betreten und das Befahren von Orten.“

Angemerkt werden darf, dass in § 1 Abs. 1 von Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 gesprochen wird, allerdings in § 3 Abs. 1 „nur“ von der Verbreitung von COVID-19 die Rede ist. Wortwörtlich genommen, wäre § 3 durch § 1 nicht gedeckt. Eine Einheitlichkeit der Termini wäre zu gewährleisten. Dies betrifft auch andere Bestimmungen.

Das Betreten, das Befahren und das Verweilen werden ausdrücklich genannt. Was ist mit dem Verlassen eines Ortes oder eines Fahrzeugs? Siehe dazu auch § 3 Covid-MG („Betreten und Befahren von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln“). Wenn das Betreten (inkl. Verweilen) und das Befahren von Betriebsstätten und Verkehrsmitteln geregelt wird, müsste konsequenterweise auch das Verlassen geregelt werden. Ansonsten könnte schon während des Vorgangs des „Aussteigens“ oder am Weg zur Tür z.B. der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Die Auflagen nach § 1 Abs. 5 sind doppelt deklarativ („insbesondere“ und „sonstige“) ausgestaltet. Im Hinblick auf die mit diesen Maßnahmen verbundenen einschneidenden Auswirkungen auf die einzelnen Personen und Unternehmen ist eine derartige Unbestimmtheit kritisch zu sehen.

Unklar ist, was unter Abs. 6 gemeint ist.

Zu Z 3 (§ 2): Im Sinne einer verbesserten Transparenz sollten die Kriterien zu veröffentlichen sein, nach denen die Corona-Kommission entscheidet. Weicht der Ordnungsgeber von der Empfehlung der Kommission ab, so sollte dies einer besonderen Begründung bedürfen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Gesetzestext in nur einem Absatz die Einrichtung der Corona-

Kommission normiert wird, in der Textgegenüberstellung diese Bestimmung jedoch sechs Absätze aufweist und nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Corona-Kommission enthält.

Da die Maßnahmen, die nach dem COVID-19-MG getroffen werden können, massive Auswirkungen auf die Unternehmen und ihre Mitarbeiter haben können, scheint es angebracht, wenn die Sozialpartner Vertreter (zumindest als nicht stimmberechtigte Mitglieder) in die Corona-Kommission entsenden dürfen.

Zu Z 5 (§ 3): Fraglich ist, ob das Befahren mit privaten Verkehrsmitteln wie etwa mit dem privaten PKW (oder auch dem Fahrrad?) - laut Erläuterungen sind unter Verkehrsmittel auch private Verkehrsmittel zu verstehen - gemäß Abs. 2 untersagt werden kann. Dies würde immerhin einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellen, bei Fahrgemeinschaften könnte dies möglicherweise noch gerechtfertigt werden. Wenn hingegen Personen im selben Haushalt im privaten PKW fahren, wird ein diesbezüglicher Eingriff nur schwer zu rechtfertigen sein. Geklärt werden könnte zudem, wie der Gesetzgeber sich „ein Befahren eines Verkehrsmittels“ vorstellt.

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 COVID-19-MG, wonach mittels Verordnung festgelegt werden kann, das Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten „in Zahl und Zeit“ zu begrenzen, ist unserer Ansicht nach überzogen. Bei Betriebsstätten und Arbeitsorten sollte nicht auf eine absolute Zahl an Personen abgestellt werden, sondern auf Voraussetzungen und Auflagen, welche auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht nehmen. So können 10 Personen in einem kleinen Raum bereits zu viele sein, auf einer großen Fläche im Außenbereich jedoch nicht. Die Kriterien „Zahl und Zeit“ hierfür heranzuziehen ist unserer Meinung nach unbillig und sollte - wenn überhaupt - nur für Verkehrsmittel gelten. In diesem Fall müsste die Regelung für Verkehrsmittel entweder in § 4 oder einem gesonderten Paragraphen erfolgen.

Weiters können sich Betretungs- und Verweilverbote jeweils nur auf Kunden beziehen. Unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen muss es weiterhin möglich sein, dass sowohl der Betriebsinhaber als auch verschiedene Mitarbeiter das Betriebsgelände betreten und dort notwendige Arbeiten durchführen können.

Zu Z 7 (§ 5): Ausgangsregeln: Für „berufliche Zwecke“ sollte eine generelle Ausnahmeregelung erfolgen; die im Entwurf vorgesehene Einschränkung „sofern dies erforderlich ist“ sollte unterbleiben, da eine derartige Einschränkung in der Praxis schwer objektivierbar und daher mit Rechtsunsicherheit für die Betroffenen verbunden ist - das sollte vermieden werden.

Zunächst vermittelt das jetzige Druckbild des § 5 (2) den Eindruck, das Verlassen des Wohnbereichs sei in allen Fällen der Z 1 bis 5 nur zulässig, wenn die Einhaltung der Maßnahmen nach §§ 3 und 4 gewährleistet wären:

Das macht aber insbesondere bei Z 1 keinen Sinn, weil die Beseitigung des dort angesprochenen Notstands nicht von der Einhaltung der durch VO nach § 4 vorgesehenen Auflagen (z.B. ein bestimmtes Ausgangszeitfenster) abhängig gemacht werden kann. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind dahingehend zu verstehen, dass sich die Passage „sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 sichergestellt wird“ nur auf die Z 5 beziehen sollte. Das müsste man dann aber im Druckbild korrigieren (Einzug bei „sofern“).

Auch sollten die Erläuterungen hierzu adaptiert werden. Es werden dort als Grundbedürfnisse des täglichen Lebens bezeichnet: „nicht nur die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, sondern auch die Deckung eines Wohnbedürfnisses (z.B. an Zweitwohnsitzen), den Kontakt

mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche, individuelle Besuche von Kirchen und Gotteshäusern, und die Grundversorgung von Tieren“.

Dies könnte zu Diskussionen führen, die man eigentlich vermeiden wollte. Einfacher wäre es, wenn man den Ausgang nach Z 3 für das Aufsuchen aller Betriebsstätten, die mit keinem Betretungsverbot belegt sind, zulassen würde.

Zu Z 7 (§§ 6): Ziel aller Maßnahmen gemäß COVID-Maßnahmengesetz ist die Vermeidung der Ausbreitung von COVID und nicht primär die Sanktion. Deshalb sollte in Anlehnung an § 338 Abs. 4 GewO folgendes ergänzt werden: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei den Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.“

Zu Z 7 (§ 7): „Kaskadenregelung“: In den Erläuterungen sollte (so wie im EpidemieG § 43) darauf hingewiesen werden, dass eine Verletzung der Mitteilungspflicht keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit bzw. die Rechtswirkungen der Verordnung hat. Unklar ist, was in den Erläuterungen unter „ergänzende Maßnahmen“ zu verstehen ist, hilfreich wäre ein Beispiel. Ob auch „weniger strenge“ Maßnahmen damit durchgesetzt werden können, bleibt offen.

Zu Z 7 (§ 8): Strafbestimmung: Mit den geplanten Strafbestimmungen tritt die notwendige Eigenverantwortung von Kunden bzw. Gästen in den Hintergrund und Betrieben wird eine in der Praxis wohl nur schwer durchführbare Kontrollpflicht auferlegt. Die Bestrafung des Betriebsinhabers wegen eines Fehlverhaltens der Kunden bzw. Gästen ist sehr kritisch zu betrachten.

Fraglich ist, inwiefern der Inhaber einer Betriebsstätte in der Praxis dafür Sorge tragen soll, dass keine Verstöße begangen werden. Die Erläuternden Bemerkungen führen nun aus, dass „Der Verpflichtung des Inhabers oder Betreibers, für die Einhaltung von Betretungsverboten oder Auflagen nach § 3 Sorge zu tragen, Genüge getan ist, wenn einschlägige Instruktionen (insbesondere Schulungen), wirksame Kontrollen und Sanktionierungsinstrumente zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens eingeführt werden. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht im strengen Sinn der Rechtsprechung des VwGH zu § 9 Abs. 4 VStG zu verstehen“. Reicht es daher aus, dass der Inhaber nachweisen kann, dass Kontrollen durchgeführt wurden z.B. durch Dokumentation der vorgenommenen Kontrolle? Was passiert, wenn trotz Kontrollen Verstöße entstehen? Ist der Inhaber straffrei, wenn er bei Verstößen seine Gäste z.B. auffordert den Mindestabstand einzuhalten oder den Mund-Nasenschutz zu verwenden? Besteht die Verpflichtung zur Setzung weiterer Maßnahmen, falls sich die Gäste weigern, diese Vorgaben einzuhalten? Falls dem so ist, welche Maßnahmen sind zu ergreifen (z.B. Wiederholung der Aufforderung oder Verweisung), um keine Verwaltungsübertretung begangen zu haben?

Eine Verwaltungsstrafe von bis zu 30.000 Euro ist zudem unverhältnismäßig hoch, dies v.a. vor dem Hintergrund des im Verwaltungsstrafrechts geltenden Kumulationsprinzips. Der Strafrahmen ist drastisch zu senken. Zumindest sollte in den Erläuternden Bemerkungen auf den Grundsatz „Beraten statt strafen“, der auch in allgemeiner Form in § 33a VStG geregelt ist, Bezug genommen werden. Auch die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang immer wieder betont, dass die Behörde in erster Linie beraten sollen.

Allgemein sollte der jeweilige Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen überarbeitet werden. So wird etwa in § 8 Abs. 1 für eine Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro für den Nichteinbringungsfall

eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen festgelegt, in Abs. 4 beträgt die Relation 3.600 Euro zu vier Wochen.

Zu Z 7 (§ 9): Kontrolle: Bezirksverwaltungsbehörden können bei Kontrollen in Betriebsstätten und an Arbeitsorten in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Beweismittel sichern. Diese Kontrollrechte sind sehr weit reichend, es ist daher fraglich, ob hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Auch die Erläuterungen dazu sind nicht sehr aufschlussreich. Es sollte jedenfalls klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kontrollmaßnahmen nur soweit ausgeübt werden dürfen, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Zumindest sollten daher im 2. Satz dieser Bestimmungen anstelle des Wortes „Dazu“ die Worte „Soweit dies dazu erforderlich ist“ verwendet werden (vgl. auch § 15 Abs. 5 EpidemieG).

Die Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 9 sind, vor allem was private Orte betrifft, überschießend und gehen weit über das hinaus, was nach den sonst üblichen Kriterien zulässig ist.

Zu Z 7 (§ 11): Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates: Positiv ist, dass bei den eingriffsintensivsten Maßnahmen eine parlamentarische Einbindung erforderlich ist. Positiv ist zudem, dass die eingriffsintensiven Maßnahmen von vornherein zeitlich beschränkt werden.

Weitere branchenspezifische Anmerkungen

Spannungsverhältnis zwischen dem **Bankgeheimnis** und den vorgesehenen Auskunftspflichten (§ 5 (1) und (3) [schon in der geltenden Fassung] § 5 (4), § 15 (5) EpidemieG und § 9 Covid-19-MG)

Sowohl im EpidemieG (siehe § 5 (1) und (3) [schon in der geltenden Fassung] § 5 (4), § 15 (5)) als auch im Covid-19-MG (§ 9) sind allgemeine Auskunftspflichten gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden (einschließlich der Verpflichtung, Einschau durch die Behörde zuzulassen) vorgesehen. Verstöße gegen die Auskunftspflicht sind mit Verwaltungsstrafe bedroht. Es ist wohl beabsichtigt, dass die Auskunftspflichten den allfälligen beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Betroffenen vorgehen sollen. Ausdrücklich geregelt ist das aber - abgesehen von der in § 5 (3) Epidemiegesetz vorgesehenen Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht - nicht.

Aus Bankenperspektive stellt sich also die - tatsächlich vor ein paar Wochen schon relevant gewordene - Frage, in welchem Verhältnis die Auskunftspflichten nach EpidemieG und Covid19-MG zum Bankgeheimnis stehen, das nicht nur der Auskunftserteilung über konkrete Geschäftsdaten entgegensteht, sondern schon die Offenlegung von Kontakten mit Kunden an sich verbietet.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist man nach herrschender Auffassung auf eine Interessensabwägung angewiesen. Auch wenn es gute Gründe dafür gibt, dass das Interesse an der Seuchenbekämpfung zur Wahrung der Volksgesundheit das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung seines Bankkontakts und seiner Kontaktdaten überwiegen und damit die Auskunftserteilung rechtfertigen wird, ist keinesfalls gesichert, dass Gerichte, die über Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Bankgeheimnisverletzungen zu entscheiden haben, dem tatsächlich immer folgen werden.

Andererseits besteht die Gefahr, bei Verweigerung der Auskunft mit einer Verwaltungsstrafe belegt zu werden. Darüber, ob jemand, der nachweisen kann, dass er bei Erteilung der Auskunft

und darauf aufbauenden rechtzeitigen Quarantänemaßnahmen nicht angesteckt worden wäre, Schadenersatzansprüche gegen den Auskunftsverweigerer ableiten kann, kann man geteilter Meinung sein. Gänzlich auszuschließen ist auch das aber nicht.

Vor diesem Hintergrund müsste entweder in den beiden Gesetzen (EpidemieG, Covid-19-MG) oder in § 38 BWG klargestellt werden, dass das Bankgeheimnis der Bekanntgabe von Kundenkontaktdaten an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Gesundheitsbehörden im Rahmen der Nachforschungen nach EpidemieG und Covid-19-MG nicht entgegensteht (unter Berücksichtigung des notwendigen 2/3-Quorums).

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Punkt steht, dass die Auskunftsverpflichtung nach § 5 (4) EpidemieG, die wohl nicht speziell für Banken gedacht, aber auch auf sie anwendbar ist, daran geknüpft wird, ob die Auskunft „im Einzelnen erforderlich“ ist.

Diese Beurteilung muss der Auskunftspflichtige zunächst selbst treffen, verweigert er die Auskunft mangels Notwendigkeit (weil er z.B. der Meinung ist, dass die Informationen auch anderweitig - ohne Eingriff in das Bankgeheimnis - zugänglich wären), obliegt die Beurteilung der Verwaltungsstrafbehörde.

Hier zeigt sich der vorstehend angesprochene Konflikt zu gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wie dem Bankgeheimnis besonders deutlich. Zumindest sollte man also eine Möglichkeit schaffen, die Erforderlichkeit der Auskunftserteilung außerhalb des Strafverfahrens (z.B. vor dem Verwaltungsgericht) verbindlich zu klären.

III. Zusammenfassung

Die WKO ist sich der Bedeutung und des Zwecks der Corona-Ampel bewusst. Wir begrüßen die Idee einer gezielten regionalen Maßnahmensetzung. Undifferenzierte Maßnahmen und erst recht ein neuerlicher Lockdown sind unbedingt zu vermeiden.

Der vorliegende Entwurf enthält einschneidende Maßnahmen sowie unverhältnismäßige Strafraumen, die von uns in dieser Form weiterhin äußerst kritisch und ablehnend gesehen werden.

Der Gesetzesentwurf lässt leider auch in vielen Bereichen einen transparenten und demokratisch legitimierten Interessenausgleich der betroffenen Adressaten dieser Gesetzgebung vermissen. Insofern sollte es für die Rechtsunterworfenen die Möglichkeit geben, auf dieselben Informationen zuzugreifen wie die Regierung (bspw. im „amtlichen Dashboard COVID19“).

Mit der Neufassung des Entwurfes werden Begriffe im Sinne der Rechtssicherheit klarer als bisher definiert. Es besteht jedoch nach wie vor Verbesserungsbedarf, um Unklarheiten, die zu einer erneuten Beanstandung vor dem Verfassungsgerichtshof führen könnten, zu vermeiden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

